

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 78

Ausgegeben Danzig, den 20. Oktober

1923

Inhalt. Gesetz betreffend Aenderung des Namens des Kreises Großer Werder (S. 1049). — Gesetz betreffend Aenderung des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906/3. März 1923 in der Fassung vom 10. August 1923 (S. 1050). — Gesetz betreffend Einführung des deutschen Gesetzes zur Abänderung des Reichsverfürsorgungsgesetzes und anderer Verfürsorgungsgesetze vom 22. Juni 1923 (S. 1050) — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Renteneempfängern aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung (S. 1064). — Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher (S. 1064). — Bekanntmachung über Aenderung der Ersatzbeträge für Pakete und eingeschriebene Sendungen (S. 1065). — Berichtigung (S. 1065).

An unsere Bezieher!

Die anhaltende starke Steigerung der Druck- usw. Kosten zwingt uns, die Bezugspreise für die vom Senat herausgegebenen Blätter für den Monat Oktober 1923 nachträglich zu erhöhen.

Es sind mithin für den Monat Oktober 1923 nachzuzahlen:

1. für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig = 900 000 000 M,
2. für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I = 600 000 000 M,
3. für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II = 1 000 000 000 M.

Es wird gebeten, die nachzuzahlenden Beträge umgehend durch anliegende Zahlliste auf das Postcheckkonto Nr. 405 der Freistadthauptkasse Danzig zu überweisen.

Danzig, den 17. Oktober 1923.

Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers.

492 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betr. Aenderung des Namens des Kreises Großer Werder. Vom 26. 9. 1923.

§ 1.

Die Verordnung des Regierungspräsidenten und stellvertretenden Oberpräsidenten vom 22. Januar 1920 über die Bildung des Kreises Großer Werder (Amtsblatt S. 41) wird dahin abgeändert, daß in der Überschrift und in den §§ 1 und 2 für die Bezeichnung „Großer Werder“ die Bezeichnung „Großes Werder“ gesetzt wird.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwarz.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 28. 10. 1923).

493 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

betreffend Änderung des Zigarettensteuergesetzes vom $\frac{3. \text{ Juni } 1906}{3. \text{ März } 1923}$ in der Fassung vom 10. August 1923. Vom 11. 10. 1923.

§ 1.

Der Artikel I Ziffer 2 k) des Zigarettensteuergesetzes vom $\frac{3. \text{ Juni } 1906}{3. \text{ März } 1923}$ in der Fassung vom 10. August 1923 wird folgendermaßen abgeändert:

Statt der Worte „für jede weiteren 50 000 M das kg 40 000 M für 1 kg“ ist zu setzen: „für jede weiteren 50 000 M das kg 20 000 M für 1 kg“.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Zigarettensteuergesetz vom 10. August 1923 in Kraft.
Danzig, den 11. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Volkmann.

494 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

betreffend Einführung des deutschen Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 22. Juni 1923, Reichsgesetzblatt S. 513. Vom 3. 10. 1923.

§ 1.

Das nachstehend abgedruckte „Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 22. Juni 1923“ (Reichsgesetzbl. S. 513) wird mit den sich aus den nachstehenden Vorschriften ergebenden Änderungen mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1923, hinsichtlich der Vorschriften über die Zusatzrenten mit Wirkung vom 1. Juli 1923, entsprechend für das Gebiet der Freien Stadt Danzig eingeführt.

§ 2.

In Ziffer 19 und 31 des Abänderungsgesetzes erhält Satz 4 folgende Fassung: „Für die Einstufung der Orte in die einzelnen Ortsklassen ist das vom Senat für die Festsetzung der Militärversorgungsgelühnrisse aufgestellte Ortsklassenverzeichnis maßgebend.“

§ 3.

Artikel III des Abänderungsgesetzes fällt fort.

§ 4.

In Artikel VIII des Abänderungsgesetzes wird das Wort „Kriegspersonenschädengesetz“ gestrichen.

§ 5.

In Artikel XII des Abänderungsgesetzes werden die Worte „und das Kriegspersonenschädengesetz vom 15. Juli 1922“ gestrichen.

Danzig, den 3. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwarz.

Gesetz

zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze. Vom 22. 6. 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I.

Das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 wird folgender Zusatz angefügt:

„Ein gleiches gilt in den Fällen, in denen Akten oder Teile dieser ohne Verschulden des Beschädigten oder der Hinterbliebenen verloren gegangen sind und nicht ersetzt werden können. Finden sich die Akten wieder, so kann eine Nachprüfung der getroffenen Entscheidung auf Grund der Akten erfolgen.“

2. Im § 3 werden Nr. 3 und Nr. 6 folgendermaßen geändert:

„3. Rente (§§ 24 bis 30), Pflegezulage (§ 31) und Zusatzrente (§§ 87 a bis 87 h),

6. Hinterbliebenenrente (§§ 36 bis 50) und Zusatzrente (§§ 87 a bis 87 h).“

3. a) Im § 4 Abs. 3 wird hinter dem Wort „Heilbehandlung“ eingefügt „sowie Krankengeld und Hausgeld“.

3. b) Dem § 4 wird als Abs. 4 folgende Vorschrift angefügt:

„Für Beschädigte, die dauernder Pflege bedürfen, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, kann das Reich die Kosten der Anstaltspflege unter entsprechender Anrechnung der Versorgungsgebühren übernehmen, wenn geeignete Pflege sonst nicht gewährt werden kann.“

3. c) Der bisherige Abs. 4 des § 4 wird Abs. 5.

4. Im § 7 Abs. 4 erhält der letzte Halbsatz folgenden Wortlaut:

„zum Unterhalte des Hundes werden monatlich in den Orten der Ortsklasse A 1000 Mark, in Orten der Ortsklassen B und C 900 Mark, in Orten der Ortsklassen D und E 800 Mark gewährt.“

5. Im § 8 erhält Abs. 4 folgenden Wortlaut:

„Die Heilbehandlung wird so lange fortgesetzt, als sie eine Besserung des Gesundheitszustandes oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit erwarten läßt oder besondere Heilmaßnahmen zur Verhütung einer Verschlimmerung oder zur Besehung körperlicher Beschwerden erforderlich sind.“

6. § 13 erhält folgenden Wortlaut:

„Während der Heilanstaltspflege wird die Rente weiter gezahlt. Bezieht ein Beschädigter eine Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 80 vom Hundert der Vollrente, so wird während der Heilanstaltspflege den Angehörigen, deren Ernährer er ist, der Unterschied zwischen seiner Rente und der Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 80 vom Hundert einschließlich der Zulagen als Hausgeld gewährt, insoweit das Einkommen des Beschädigten durch die Erkrankung gemindert ist.

Auf das Hausgeld ist ein aus einer Krankenkasse der Reichsversicherung oder aus einer Anknappschäftsrankenkasse oder Ersatzkasse gewährtes Hausgeld oder Krankengeld anzurechnen.

Ferner wird dem Beschädigten im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente (§§ 87 a bis 87 h) gewährt; außerdem kann ihm eine besondere Unterstützung bewilligt werden.

Während einer Badekur können Hausgeld, Zusatzrente und Unterstützung nach den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gewährt werden.“

7. a) § 14 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Sind die Krankenkassen nicht nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet, Heilbehandlung und Krankengeld zu gewähren, so wird ihnen für ihre Aufwendungen bis

zum 1. April 1926 Ersatz geleistet. Bei Heilanstaltspflege beträgt der Ersatz bis zum 1. April 1923 drei Viertel, sodann zwei Drittel, bei sonstigen Heilbehandlungen bis zum 1. April 1923 die Hälfte, sodann ein Drittel des satzungsmäßigen Krankengeldes. Daneben wird der Aufwand für kleinere Heilmittel ersetzt. Die am 1. April 1923 und am 1. April 1926 laufenden Heilbehandlungsfälle werden von dieser Befristung nicht berührt."

b) Im § 14 Abs. 2 sind im letzten Satze hinter dem Worte „Kalenderjahre“ folgende Worte einzuschalten:

„jedenfalls aber bis zum 1. April 1926“.

8. Im § 22 wird hinter dem Worte „Unterbringung“ eingefügt „sowie Erhaltung“.

9. Hinter § 23 wird als § 23 a folgende Vorschrift eingeschaltet:

„§ 23 a.

Die Fürsorgestellen sind ermächtigt, mit den Krankenkassen Vereinbarungen über die Heilfürsorge für bedürftige nichtversicherte Kriegshinterbliebene zu schließen. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts und der Hauptfürsorgestelle. In dem Vertrage kann vereinbart werden, daß die Krankenkassen gegen Ersatz der entstandenen Kosten und eines entsprechenden Anteils an den Verwaltungskosten Sachleistungen der Krankenversicherung für erkrankte von den Fürsorgestellen überwiesene Hinterbliebene gewähren.

In diese Vereinbarungen ist die Heilbehandlung von Ehefrauen und anderen Personen einzubeziehen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege von Pflegezulagenempfängern nicht nur vorübergehend übernommen und auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften einen Anspruch auf Heilbehandlung nicht haben.“

10. Im § 24 und im § 25 Abs. 3 ist die Zahl „15“ durch die Zahl „25“ zu ersetzen.

11. Dem § 24 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:

„Außerdem wird dem Beschädigten im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente (§§ 87 a bis 87 h) gewährt.“

12. Im § 27 erhält der Abs. 1 folgenden Wortlaut:

„An Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage werden monatlich gewährt:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert 600 Mark Grundrente,

„ 40 „ „ 800 „ „

„ 50 „ „ 1000 „ „ und 200 Mark Schwerbeschädigtenzulage,

„ 60 „ „ 1200 „ „ 300 „ „

„ 70 „ „ 1400 „ „ 500 „ „

„ 80 „ „ 1600 „ „ 800 „ „

„ 90 „ „ 1800 „ „ 1200 „ „

bei Erwerbsunfähigkeit 2000 Mark Grundrente und 2000 Mark Schwerbeschädigtenzulage.“

13. Im § 28 Abs. 2 sind am Schlusse folgende Worte hinzuzufügen:

„oder wenn er nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkräft einen solchen Beruf erreicht hat.“

14. Hinter § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a.

Dem verheirateten Beschädigten, dessen Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist (Schwerbeschädigten), wird eine Frauenzulage gewährt. Sie beträgt 10 vom Hundert der ihm nach den §§ 27 und 28 zustehenden Gehältnisse.“

15. § 30 erhält folgenden Wortlaut:

„Für jedes eheliche Kind wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs dem Beschädigten eine Kinderzulage in Höhe von 20 vom Hundert der nach den §§ 21 und 28 zuzurechnenden Gehühnisse gewährt.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stiefkinder,
4. die Pflegekinder, wenn sie vor Anerkennung der Folgen der Dienstbeschädigung von dem Beschädigten unentgeltlich unterhalten worden sind,
5. die unehelichen Kinder, wenn sie vor Anerkennung der Folgen der Dienstbeschädigung erzeugt worden sind und die Vaterschaft des Beschädigten glaubhaft gemacht ist.

Für uneheliche Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und für Stief- und Pflegekinder wird die Kinderzulage nur gewährt, solange sie von dem Beschädigten unentgeltlich unterhalten werden. Die Kinderzulage für uneheliche Kinder wird auch auf Antrag des gesetzlichen Vertreters gewährt.

Ist ein Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so wird die Kinderzulage gewährt, solange dieser Zustand dauert und der Beschädigte das Kind unentgeltlich unterhält. Hat das Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahrs die Berufsausbildung noch nicht beendet, so kann die Kinderzulage bis zum vollendeten 21. Jahre gewährt werden.

Wenn für dasselbe Kind mehrere Kinderzulagen nach diesem Gesetz in Betracht kommen, so wird nur die günstigere Kinderzulage gewährt. Ist der Betrag mehrerer Kinderzulagen gleich hoch oder sorgt der Beschädigte nicht für das Kind, so bestimmt die Versorgungsbehörde, an wen die Kinderzulage zu zahlen ist.“

16. § 31 erhält folgenden Wortlaut:

„Solange der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, wird eine Pflegezulage von 4500 Mark monatlich gewährt; ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist diese Zulage je nach Lage des Falles auf 6000 Mark oder auf 7500 Mark zu erhöhen.

Die Zahlung der Pflegezulage wird eingestellt, solange dem Versorgungsberechtigten Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Krankenhaus) gewährt wird; sie kann ganz oder teilweise eingestellt werden, solange Hauspflege gewährt wird.“

17. Im § 32 Abs. 1 werden die Worte „ , der Ortszulage (§ 51) und der Teuerungszulage (§ 87)“ gestrichen.

18. a) Hinter § 33 Abs. 1 Nr. 2 ist als neuer Absatz 2 folgende Vorschrift aufzunehmen:

„Der Beamtenschein ist zu versagen, wenn ein Schwerebeschädigter infolge nachgewiesener Geisteskrankheit, schweren Siechtums oder anderer schwerer Gebrechen eine Beamtenstelle offenbar nicht wahrnehmen kann.“

b) Der bisherige Abs. 2 des § 33 wird Abs. 3.

19. a) § 34 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich nach dem Wohnort des Verstorbenen. Es beträgt, wenn der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung ist,

für die Ortsklasse A	18 000 Mark,
„ „ Ortsklassen B und C	16 500 „
„ „ „ D „ E	15 000 „ ,

sonst ein Drittel dieser Beträge. Für die Einstufung der Orte in die einzelnen Ortsklassen ist das für die Besoldung der Reichsbeamten geltende Ortsklassenverzeichnis maßgebend."

b) § 34 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

"Übersteigt das Sterbegeld die Kosten der aus öffentlichen Mitteln erfolgten Bestattung, so ist der Überschuß gemäß Abs. 3 auszuführen."

20. Dem § 36 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:

"Außerdem wird den Hinterbliebenen im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente (§ 87 a bis 87 h) gewährt."

21. a) § 37 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

"Die Witwe erhält 50 vom Hundert, solange sie für ein Kind sorgt oder sobald sie das 45. Lebensjahr vollendet hat."

b) Hinter Abs. 2 des § 37 wird als neuer Abs. 3 folgende Vorschrift hinzugefügt:

"Die Witwe erhält 60 vom Hundert, solange sie erwerbsunfähig ist, oder sobald sie das 50. Lebensjahr vollendet hat."

c) Der bisherige Abs. 3 des § 37 wird Abs. 4.

d) Im § 39 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Stirbt innerhalb von zehn Jahren nach der Wiederverheiratung der Ehemann, so gelten die Vorschriften über die Witwenbeihilfe (§ 40) entsprechend."

22. Im § 40 Abs. 2 werden die Worte „der Ortszulage (§ 51) und der Teuerungszulage (§ 87) und, wenn die Witwe für Kinder (§ 41) zu sorgen hat, den vollen Betrag dieser Gebühren“ gestrichen.

23. a) Im § 41 Abs. 2 erhalten Nr. 3 und 4 folgenden Wortlaut:

„3. die Stieffinder,

4. die Pflegekinder, die der Verstorbene bei seinem Tode mindestens seit der Einziehung zum Militärdienst oder seit einem Jahre unentgeltlich unterhalten oder für die er Kinderzulage (§ 30) bezogen hat."

b) Die bisherige Nr. 4 des § 41 Abs. 2 wird Nr. 5.

c) Im § 41 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Hat das Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahrs die Berufsausbildung noch nicht beendet, so kann die Waisenrente bis zum vollendeten 21. Jahre gewährt werden."

d) Dem § 41 wird folgender Abs. 4 zugefügt:

"Wenn für dieselbe Waise mehrere Waisenrenten nach diesem Gesetz in Betracht kommen, so wird nur die günstigere Waisenrente gewährt."

24. § 42 erhält folgenden Wortlaut:

"Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Vater oder Mutter noch lebt, 25 vom Hundert, für jedes Kind, dessen Eltern nicht mehr leben, 40 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen."

25. Hinter § 42 wird als neuer § 42 a eingefügt:

"Ist der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, so kann den Kindern (§ 41) eines Rentenempfängers im Falle der Bedürftigkeit eine Waisenbeihilfe gewährt werden.

Die Waisenbeihilfe darf zwei Drittel der Waisenrente (§ 42) nicht übersteigen."

26. § 45 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

"Bedürftig ist nur, wer erwerbsunfähig (§ 37 Abs. 4) ist oder als Mutter das 50. Lebensjahr und als Vater das 60. Lebensjahr vollendet und keinen Unterhaltsanspruch gegenüber Personen hat, die imstande sind, ausreichend für ihn zu sorgen; außerdem darf das Einkommen der Eltern die Rente, die einem Beschädigten bei Erwerbsunfähigkeit am Wohnsitz der Eltern nach §§ 27, 51 und 87 zusteht, das Einkommen eines Elternteils 60 vom Hundert dieses Betrags nicht übersteigen. Hat eine erwerbsfähige Mutter noch für den Unterhalt und die Erziehung von Kindern zu sorgen, so wird sie der erwerbsunfähigen gleichgestellt."

27. Im § 46 werden die Zahlen „30“ und „20“ ersetzt durch die Zahlen „50“ und „30“.

28. § 47 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Die Vorschriften der §§ 45 und 46 gelten entsprechend.“

29. Der § 48 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Elternrente darf 70 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen nicht übersteigen.“

30. § 49 erhält folgenden Zusatz:

„Ist eine Elternrente wegen Wegfalls der Bedürftigkeit entzogen worden, so wird sie beim Wiedereintritte der Bedürftigkeit auch nach Ablauf dieser Frist wieder gewährt.“

31. Im § 51 werden die Abs. 1 bis 3 durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Hat ein Rentenempfänger seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche, so erhält er zu seinen Versorgungsgebühren eine Ortszulage.

Diese beträgt an einem Orte der Ortsklasse

A 25 vom Hundert,

D 14 vom Hundert,

B 22 „ „

E 10 „ „

C 18 „ „

der nach den §§ 27 bis 30, 32, 37 bis 50 zu gewährenden Gebühnisse.

Für die Einstufung der Orte in die einzelnen Ortsklassen ist das für die Besoldung der Reichsbeamten geltende Ortsklassenverzeichnis maßgebend.

32. Im § 55 erhält Abs. 2 folgenden Zusatz:

„Die Zahlung der Kinderzulage beginnt unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.“

33. Dem § 57 wird als Abs. 3 folgende Vorschrift angefügt:

„Die Rente kann entzogen werden, wenn ein Rentenempfänger ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht nachkommt oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens von ihm geforderten Angaben zu machen, obwohl er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist. Die Rente ist auf Antrag wieder zu gewähren, wenn der Rentenempfänger seine Weigerung aufgibt. Eine Nachzahlung für die Zeit der Entziehung, die mindestens einen Monat betragen soll, erfolgt jedoch nicht.“

34. Der § 59 wird gestrichen.

35. a) § 61 Abs. 1 Nr. 5 wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Die Unterhaltskosten für den Blindenführerhund (§ 7 Abs. 4) ruhen jedoch nicht. Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel (§ 5 Abs. 1) werden weitergewährt und instandgesetzt.“

b) Im § 61 Abs. 1 wird als Nr. 5 folgende Vorschrift eingeschaltet:

„5. bei rechtskräftiger Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse;“

c) Die bisherige Nr. 5 des § 61 wird Nr. 6.

d) § 61 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„In den Fällen der Nr. 3, 4, 5 und 6 können den Angehörigen, deren Ernährer der Versorgungsberechtigte gewesen ist, bei Bedürftigkeit die Versorgungsgebühnisse ganz oder teilweise überwiesen werden, soweit sie nicht die Hälfte der Vollrente (§ 29) und die nach der Vollrente bemessene Frauenzulage (§ 29 a) und Kinderzulage (§ 30) mit der entsprechenden Ortszulage (§ 51) und Teuerungszulage (§ 87) übersteigen. Hat der Versorgungsberechtigte eine Zusatzrente (§§ 87 a bis 87 b) bezogen, so kann auch die Hälfte dieser Zusatzrente sowie die ganze für die Kinder bewilligte Zusatzrente mit der entsprechenden Teuerungszulage an diese Angehörigen weitergezahlt werden. Werden die Rente und die Zusatzrente nur für Kinder überwiesen, so dürfen diese nicht mehr erhalten, als wenn sie Vollwaisen wären.“

36. Der § 62 wird gestrichen.

37. a) Im § 63 wird Abs. 1 Nr. 1 gestrichen.
 b) An Stelle der Vorschriften im § 63 Nr. 2, 3 und 4 tritt § 63 mit folgendem Wortlaut:
 Das Recht des Beschädigten auf Versorgungsgebührrnisse ruht:
1. neben einer Unfallrente der Reichsunfallversicherung in Höhe dieser Rente, wenn beide Renten durch dieselbe Gesundheitsstörung bedingt sind und die der Unfallrente zugrunde gelegte Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes in vollem Umfang einbezogen worden ist;
 2. neben Versorgungsgebührrnissen, die aus einem anderen Militärversorgungsgesetze gezahlt werden, in Höhe dieser Gebührrnisse;
 3. neben einer Pension, die an einen pensionierten Beamten der Wehrmacht aus einem Beamtengeetze gezahlt wird, in Höhe dieser Pension; dies gilt nicht für die in den §§ 96 und 97 aufgeführten Personen."
38. a) Im § 64 Abs. 1 sind an Stelle der Worte „Witwenrente und Waisenrente“, „Witwen- und Waisenrente“ und „Witwen- und Waisengelde“ die Worte „Witwenrente oder Waisenrente“, „Witwen- oder Waisengelde“ zu setzen.
 b) Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 des § 64 sind zu streichen.
39. § 66 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:
 „Fällt das Ereignis, welches das Wiederaufleben des Rechtes auf Versorgungsgebührrnisse bedingt, auf den letzten Tag eines Monats, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des nächsten Monats an.“
40. a) Im § 67 Abs. 1 erhält der zweite Satz folgenden Wortlaut:
 „Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, wie die Beträge abzurunden sind.“
 b) Im § 67 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 hinter Abs. 1 eingeschaltet:
 „Wenn im Ausland zu zahlende Versorgungsgebührrnisse dort für den Versorgungsberechtigten keine nennenswerte wirtschaftliche Bedeutung haben, kann die Auszahlung unterbleiben, sofern nicht ein Empfangsberechtigter im Inland benannt wird. Die Beträge sind für die soziale Fürsorge im Ausland zu verwenden.“
 c) Der bisherige Abs. 2 des § 67 wird Abs. 3.
41. § 74 erhält folgenden Wortlaut:
 „Die Kapitalabfindung kann für Beschädigte zwei Drittel der gemäß §§ 27, 28 zuerkannten Rente und der Ortszulage, für Witwen zwei Drittel der gemäß § 37 Abs. 1 zustehenden Witwenrente und der Ortszulage umfassen, soweit diese Gebührrnisse voraussichtlich dauernd zu zahlen bleiben.
 Die Abfindung kann auf einen Teilbetrag dieser Gebührrnisse beschränkt werden.“
42. a) §§ 86 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:
 „Unberührt bleiben jedoch die Ansprüche aus dem Reichshaftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 207).“
 b) Im § 86 Abs. 2 ist das Wort „ihnen“ am Anfang zu ersetzen durch die Worte „den Versorgungsberechtigten“.
43. Der § 87 erhält folgenden Wortlaut:
 „Zur Anpassung der Versorgungsgebührrnisse an die jeweilige Wirtschaftslage wird eine Teuerungszulage zu den Versorgungsgebührrnissen gewährt, deren Ausmaß sich nach den Veränderungen der Bezüge der Beamten richtet. Die Anpassung erfolgt gleichzeitig mit der Änderung für die Reichsbeamten. Der Reichsarbeitsminister setzt im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen den Hundertsatz fest.
 Bei einer Änderung der Grundgehälter der Beamten hat der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auch die Grundbeträge der Versorgungsgebührrnisse entsprechend zu ändern.“

44. Hinter § 87 werden folgende Vorschriften eingefügt:

Zusatzrente.

§ 87 a.

Zu der Beschädigtenrente (§ 27), der Hinterbliebenenrente (§§ 37, 42, 46) und den in den §§ 13, 32, 40, 42 a, 88 a und § 95 Abs. 5 genannten Gebühren wird im Falle des Bedürfnisses nach Maßgabe der §§ 87 b und 87 c eine Zusatzrente gewährt.

Keine Zusatzrente erhalten:

1. Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um weniger als 50 vom Hundert gemindert ist,
2. Witwen, die eine Witwenrente von 30 vom Hundert der Vollrente beziehen.

§ 87 b.

Die Zusatzrente beträgt monatlich:

für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 60 vom Hundert	1 000	Mark,
" 70 " 80 " "	3 000	"
" mehr als 80 vom Hundert	5 000	"
für eine rentenberechtigte Witwe oder einen Empfänger von Witwenrente (§ 88 a)	3 000	"
für eine rentenberechtigte vaterlose Waise	1 000	"
für eine rentenberechtigte elternlose Waise	1 500	"
für einen Elternteil	1 200	"
für ein Elternpaar	2 000	"
für einen Empfänger von Hausgeld (§ 13)	3 000	"
für einen Empfänger von Übergangsgeld (§ 32)	3 000	"
für eine Empfängerin von Witwenbeihilfe (§ 40)	2 000	"
für einen Empfänger von Waisenbeihilfe (§ 42 a)	700	"
Außerdem erhalten Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger, wenn sie für Kinder sorgen, zu ihrer Zusatzrente für jedes Kind	1 000	"

§ 87 c.

Die Zusatzrente wird in vollem Betrage nur gewährt, wenn das regelmäßige Einkommen, das der Versorgungsberechtigte neben den Versorgungsgebühren bezieht, folgende Höchstgrenze nicht übersteigt:

- a) bei einem Beschädigten oder einem Empfänger von Übergangsgeld den Betrag der einem Beschädigten bei Erwerbsunfähigkeit nach §§ 27, 30, 51 und 87 zustehenden Rente,
- b) bei einer Witwe oder einem Witwer oder einer Waise den Betrag der einer erwerbsunfähigen Witwe nach §§ 37 Abs. 3, 51 und 87 zustehenden Rente ohne Ausgleichszulage. Die Einkommenshöchstgrenze erhöht sich bei einer Witwe oder einem Witwer mit Kindern für jede nicht voll im Erwerbsleben stehende Waise, für die sie sorgen, um 30 vom Hundert dieses Betrags.

Die Zusatzrente wird nur zum halben Betrage gewährt, wenn das Einkommen die im Abs. 1 angegebene Höchstgrenze um nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigt.

Empfänger einer Elternrente erhalten stets eine Zusatzrente, diese jedoch nur zum halben Betrage, wenn das Einkommen 60 vom Hundert der im § 45 angegebenen Höchstgrenzen übersteigt.

§ 87 d.

Versorgungsberechtigten, die nach ihrer Arbeitsfähigkeit in der Lage sind, einem Erwerbe nachzugehen, die Übernahme einer ihnen nachgewiesenen trotz ihres Leidens geeigneten Arbeit aber ablehnen oder ihren Arbeitsplatz wiederholt ohne berechtigten Grund verloren haben, kann die Zusatzrente versagt oder entzogen werden.

§ 87 e.

Die Zusatzrente kann auf besonderen Antrag für einen Zeitraum von drei Monaten vor der Antragstellung nachgezahlt werden.

§ 87 f.

Die Zusatzrenten werden den Veränderungen der Wirtschaftslage in Anlehnung an die Teuerungsmaßnahmen für die Reichsbeamten durch den Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen angepaßt.

§ 87 g.

Die Feststellung und Auszahlung der Zusatzrente liegt den Hauptfürsorgestellten und Fürsorgestellten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ob, soweit nicht die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats etwas anderes bestimmt.

Gegen die Entscheidung der Fürsorgestelle kann Beschwerde an die Hauptfürsorgestelle eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig; das Spruchverfahren ist ausgeschlossen.

§ 87 h.

Für Rentenempfänger, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, und für die durch den Friedensvertrag abgetretenen Gebiete sowie für das Saargebiet gelten die Vorschriften über die Zusatzrente (§§ 87 a bis 87 g) nur, insoweit die Reichsregierung eine entsprechende Anordnung oder Vereinbarung trifft."

45. Hinter § 88 wird folgende Vorschrift als § 88 a eingefügt:

"Der Witwer einer unter § 88 fallenden Beschädigten erhält eine Witwenrente auf die Dauer der Bedürftigkeit, wenn die infolge der Beschädigung verstorbene Ehefrau wegen der Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns seinen Lebensunterhalt wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat.

Für die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit des Witwers gelten die Vorschriften des § 37 Abs. 4 entsprechend.

Die Witwenrente beträgt 60 vom Hundert der Vollrente, die der Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde. Hierzu wird die Ortszulage (§ 51), die Teuerungszulage (§ 87) und nach Maßgabe der §§ 87 a bis 87 h die Zusatzrente gewährt."

46. a) Im § 89 tritt im ersten Satze in der Klammer an Stelle des Wortes „Pensionen“ das Wort „Invalidenpensionen“, die Worte „Witwen- oder Waisengeld“ werden ersetzt durch die Worte „Kriegswitwen- oder Kriegswaisengeld“ und das Wort „usw.“ wird gestrichen.

b) Als Abs. 2 wird dem § 89 folgende Vorschrift hinzugefügt:

"Die Pensionen der ehemaligen Offiziere des Friedensstandes, Deckoffiziere der Marine und Beamten der Wehrmacht werden durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt."

47. Im § 92 erhält der Abs. 1 folgenden Wortlaut:

"Für die Zeit vom 1. April 1920 bis einschließlich 31. Dezember 1922 gilt das Gesetz in der Fassung vom 12. Mai 1920, mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in vorstehender Fassung."

48. Dem § 93 ist als Abs. 2 folgende Vorschrift anzufügen:

"§ 57 Abs. 3 gilt entsprechend."

49. a) Im § 94 wird hinter Abs. 3 als neuer Abs. 4 folgende Vorschrift eingeschaltet:

"Sofern für einen Beschädigten, dessen Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 beendete Dienstleistung gründet, für eine nach dem 31. März 1920 liegende Zeit eine Teilrente von 10 vom Hundert festgestellt ist, kommt diese mit dem 31. Dezember 1923 in Wegfall."

b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 im § 94 werden Abs. 5 und 6,

50. Hinter § 94 ist als § 94 a folgende Vorschrift einzuschalten:

„Beschädigten, die im Dezember 1922 eine Rente von 20 vom Hundert nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes bezogen haben, werden die bisher nach dem Reichsversorgungsgesetz zu zahlenden Gehühnisse bis zum 31. Juli 1923 weitergezahlt. Mit dem 1. Juli 1923 wird an Stelle dieser Gehühnisse von Amts wegen eine einmalige Abfindung gewährt. Diese beträgt 600 000 Mark. Sie erhöht sich für jedes versorgungsberechtigte Kind um 10 vom Hundert. Die Abfindung wird auch dann gewährt, wenn im Dezember 1922 die Rente von 20 vom Hundert ganz oder zum Teil geruht hat.

Beschädigte, die eine Rente von mehr als 20 vom Hundert nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes beziehen und bei denen nach dem Inkrafttreten dieses Abänderungsgesetzes eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 25 vom Hundert festgestellt wird, erhalten die gleiche Abfindung (Abs. 1); jedoch wird die Abfindungssumme für jeden seit dem 1. Juli 1923 verfloffenen vollen Monat um 16 000 Mark gekürzt.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Versorgungsanspruch vor dem 1. Januar 1923 angemeldet, aber erst nach diesem Zeitpunkt für eine vor dem 1. Januar 1923 liegende Zeit anerkannt oder für einen Beschädigten nach dem 31. Dezember 1922 eine Rente von 20 vom Hundert nach dem Reichsversorgungsgesetz festgestellt worden ist.

Nach Zahlung der Abfindungssumme entsteht ein neuer Anspruch auf Versorgung nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Bis zum 30. Juni 1926 ist aber die neu festgestellte Rente nur zu zahlen, soweit sie den Betrag von monatlich 16 000 Mark zuzüglich eines Zuschlags von 10 vom Hundert für jedes versorgungsberechtigte Kind, das bei der Bemessung der Abfindungssumme berücksichtigt worden ist, übersteigt.

51. Der § 95 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 95.

Die Versorgung der zu den Löhnungsempfängern gehörenden Kapitulanten, die seit dem 1. August 1914 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden sind, wird, soweit nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine günstigere Versorgung zu gewähren ist, nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 festgestellt. Hierbei treten an Stelle der im § 9 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Beträge der Vollrente für Feldwebel 3500 Mark, für Sergeanten 3200 Mark, für Unteroffiziere 2900 Mark, für Gemeine 2600 Mark monatlich.

Sind Löhnung oder Gehalt empfangende Kapitulanten, denen eine Dienstzeitrente nach § 1 Abs. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes zusteht, seit dem 1. August 1914 im aktiven Militärdienst wieder verwendet worden, so erhöht sich ihre Rente mit jedem weiteren Dienstjahr um drei Hundertstel der Vollrente (Abs. 1) bis auf ihren vollen Betrag.

Zu der nach Abs. 1 zustehenden Rente werden in fungemäßer Anwendung der §§ 29 a und 30 die Frauenzulage und die Kinderzulage gewährt.

Außerdem erhalten die Kapitulanten zu der nach Abs. 1 und 3 berechneten Rente die Teuerungszulage nach § 87.

Ferner wird ihnen auf Antrag die Zusatzrente in Höhe des Sakes für einen Empfänger von Übergangsgeld nach Maßgabe der §§ 87 a bis 87 h gewährt.“

52. Im § 96 Abs. 3, im § 97 Abs. 3 und im § 98 Abs. 3 sind die Worte „§ 94 Abs. 5“ zu ersetzen durch die Worte „§ 94 Abs. 6“.

53. Im § 99 erhält Abs. 4 folgenden Wortlaut:

„Die nach Abs. 1 bis 3 zugelassene Wahl ist endgültig. Wenn die für die Wahl maßgebenden Verhältnisse sich wesentlich geändert haben, kann die Versorgungsbehörde die Wahl bis zum 31. März 1924 erneut zulassen. Im übrigen hat der Versorgungsberechtigte jederzeit das Recht, wenn er auf die ihm infolge Dienstbeschädigung zustehende Versorgung

verzichtet, die Gebühren zu beziehen, die er auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorschriften ohne Rücksicht auf Dienstbeschädigung beanspruchen kann."

54. § 100 erhält folgenden Wortlaut:

"Hinterbliebene von Verstorbenen, deren Dienstleistung nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. Januar 1921 beendet worden ist, haben Anspruch auf Versorgung nach den früheren Gesetzen, wenn diese für sie günstiger ist. Bei der Prüfung, welche Versorgung günstiger ist, ist ein Ruhen der Rente nach § 61 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 6 nicht zu berücksichtigen."

55. a) § 101 ist durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

"Diese Fristen sowie die im § 99 Abs. 2 und 3 für die Ausübung der Wahl vorgesehenen Fristen laufen jedoch frühestens mit dem 31. März 1924, die Fristen für den Anspruch auf Elternrente frühestens mit dem 31. März 1926 ab."

b) Dem § 101 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:

"Soweit durch das Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze neue Versorgungsrechte eingeräumt werden, beginnt der Lauf der Fristen frühestens mit dem 1. Januar 1923. Die hiernach zustehenden Versorgungsgebühren können rückwirkend vom 1. Januar 1923 ab gewährt werden, wenn der Antrag vor dem 1. April 1924 gestellt worden ist."

56. Hinter § 102 ist folgende Vorschrift als § 102a einzuschalten:

"Sofern in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten sich ergeben, kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren."

Artikel II.

(Das Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz) vom 18. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 953) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 erhält der Abs. 1 folgenden Zusatz:

"Die Versorgungsbehörde kann bis zum 31. März 1924 auf Antrag die Versorgung nach diesem Gesetz erneut zulassen, wenn die Verhältnisse, die für die Wahl der Versorgung nach den bisher geltenden Gesetzen maßgebend gewesen sind, sich wesentlich geändert haben."

2. Der § 8 erhält folgenden Wortlaut:

"§ 8.

Für die im § 1 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Kapitulanten (Löhnungs- und Gehalt empfänger) und die nach den Vorschriften des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 oder den Vorschriften des preussischen Gesetzes vom 6. Juli 1865 oder den entsprechenden Vorschriften anderer Militärversorgungsgesetze auf Grund von mindestens achtjähriger Dienstzeit unabhängig von Dienstbeschädigung versorgten Militärpersonen der Unterklassen, die vor dem 1. August 1914 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden und nicht nach dem Reichsversorgungsgesetze zu versorgen sind, gelten die Vorschriften des § 95 Abs. 1 und 3 bis 5 des Reichsversorgungsgesetzes.

Die nach einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren auf Grund des § 1 Abs. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes versorgten Kapitulanten einschließlich der seit 1. August 1914 ausgeschiedenen, nicht nach dem Wehrmachtversorgungsgesetze zu versorgenden Kapitulanten (§ 95 des Reichsversorgungsgesetzes) und die unabhängig von Dienstbeschädigung nach mindestens achtzehnjähriger Dienstzeit auf Grund der früheren Gesetze versorgten Militärpersonen der Unterklassen haben Anspruch auf die nach den Vorschriften des § 11 des Mannschaftsversorgungsgesetzes berechneten Renten. An Stelle der Vollrente des Mannschafts-

versorgungsgesetzes tritt hierbei die Vollrente des Reichsversorgungsgesetzes (§ 29), zu dieser Rente wird die Frauenzulage (§ 29a), Kinderzulage (§ 30), Ortszulage (§ 51) und Teuerungszulage (§ 87) und auf Antrag Zusatzrente in Höhe des Satzes für einen Empfänger von Übergangsgeld nach Maßgabe der §§ 87a bis 87h gewährt. Sind diese Personen seit 1. August 1914 im aktiven Militärdienst wieder verwendet worden, so erhöht sich ihre Rente mit jedem weiteren Dienstjahr um drei Hundertstel dieser Vollrente bis auf ihren vollen Betrag.

Die Gehalt empfangenden Kapitulanten, die bisher nach § 90 des Militärversorgungsgesetzes vom 27. Juni 1871 oder nach § 10 Abs. 2 des Mannschafszulageversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 versorgt wurden, werden, sofern sie mindestens 18 Jahre gedient haben, vom 1. Januar 1923 ab so versorgt, als wenn sie beim Ausscheiden aus der Wehrmacht Reichsbeamte gewesen wären. Das gleiche gilt für die Löhnung empfangenden Kapitulanten, die einen pensionfähigen Zuschuß zu der Friedenslöhnung erhielten, wenn sie 25 Dienstjahre haben.

Für alle auf Grund der Abs. 1 und 2 und auf Grund des § 95 des Reichsversorgungsgesetzes versorgten Personen gelten hinsichtlich des Ruhens die Vorschriften des § 36 des Mannschafszulageversorgungsgesetzes, jedoch wird die im § 36 Nr. 3c vorgesehene Einkommensgrenze von 2000 Mark auf 20000 Mark monatlich, die im § 36 Nr. 4 vorgesehene Einkommensgrenze von 2000 Mark auf 15000 Mark monatlich erhöht.

Die Abs. 1 bis 4 gelten auch für die Gehalt empfangenden Kapitulanten, die auf Grund des § 99 des Reichsversorgungsgesetzes Versorgung nach den vor dem Reichsversorgungsgesetz erlassenen Gesetzesvorschriften gewählt haben.

Für die Hinterbliebenen der im Abs. 2 genannten Kapitulanten und für die Hinterbliebenen der während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht nach zehnjähriger Dienstzeit gestorbenen Militärpersonen der Unterklassen wird Versorgung nach den Vorschriften der §§ 36 bis 39 und 41 bis 42 des Reichsversorgungsgesetzes gewährt, ohne daß der Nachweis eines ursächlichen Zusammenhanges des Todes mit einer Dienstbeschädigung geführt werden braucht.

Die Hinterbliebenen der im Abs. 3 genannten Kapitulanten werden vom 1. Januar 1923 ab so versorgt, als wenn der Verstorbene bei der Beendigung seiner Dienstzeit in der Wehrmacht Reichsbeamter gewesen wäre.

Für das Ruhen der Hinterbliebenenbezüge, die auf Grund des Abs. 6 gewährt werden, gilt das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 214)."

Artikel III.

Das Gesetz über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz) vom 15. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. S. 620) wird wie folgt geändert:

1. a) Im § 7 Abs. 2 sind die Worte „§ 37 Abs. 3“ zu ersetzen durch die Worte „§ 37 Abs. 4“.

b) Im § 7 Abs. 3 ist an Stelle der Zahl „50“ die Zahl „60“ zu setzen.

2. Im § 8 Abs. 2 werden die Zahlen „15“ und „25“ ersetzt durch die Zahlen „25“ und „40“.

3. Im § 9 Abs. 2 ist hinter „(§ 33)“ ein Komma zu setzen, das Wort „und“ zu streichen; hinter § „(40)“ sind die Worte „und die Waisenbeihilfe“ einzuschalten.

4. § 11 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz: „; sie soll jedoch nicht vor dem 30. September 1923 ablaufen“.

Artikel IV.

Das Gesetz über die Pensionierung der Offiziere (einschließlich Sanitätsoffiziere) des Reichsheers, der Marine und der Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 2 sind die Worte „jährlich je 900 Mark“ und „jährlich 1800 Mark“ zu ersetzen durch die Worte „je 300 Mark monatlich“ und „3000 Mark monatlich“.
2. Im § 11 Abs. 3 erster Satz ist die Zahl „900“ zu ersetzen durch die Zahl „300“.
3. Im § 11 Abs. 4 letzter Satz sind die Worte „1800 Mark jährlich“ zu ersetzen durch die Worte „3000 Mark monatlich“.
4. Im § 11 sind als neue Abs. 5 und 6 folgende Vorschriften aufzunehmen:
 „Zu der Verstümmelungszulage wird der Teuerungszuschlag so gewährt, als wenn sie ein Teil des Ruhegehalts wäre.
 Ergeben sich beim Zusammentreffen mehrerer Verstümmelungszulagen Härten, so können die Verstümmelungszulagen insgesamt auf 3000 Mark erhöht werden“.
5. a) Im § 32 Abs. 8 sind die Worte „jährlich je 324 Mark“ zu ersetzen durch die Worte „je 200 Mark monatlich“.
 b) Abs. 8 des § 32 erhält folgenden Zusatz:
 „Zu der Verstümmelungszulage wird der Teuerungszuschlag so gewährt, als wenn sie ein Teil des Ruhegehalts wäre“.

Artikel V.

Witwen von Berufsoffizieren oder Beamten der Wehrmacht, die Kriegswitwengeld oder eine diesem gleich zu achtende Versorgung beziehen, erhalten an Stelle der Kriegsversorgung zu dem ihnen zustehenden Witwengeld einen Zuschlag von monatlich 1200 Mark; die Waisen von Berufsoffizieren oder Beamten der Wehrmacht, die ein Kriegswaisengeld beziehen, erhalten an Stelle der Kriegsversorgung zu dem ihnen zustehenden Waisengeld einen Zuschlag von monatlich 300 Mark. Zu diesen Zuschlägen wird der Teuerungszuschlag so gewährt, als wenn der Zuschlag ein Teil des Witwen- oder Waisengeldes wäre.

Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Deutschen erhält die Witwe an Stelle des Zuschlags eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags des von ihr zuletzt bezogenen Zuschlags.

Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Ausländer oder Staatenlosen erlischt der Zuschlag; doch können die Vorschriften des Abs. 2 Anwendung finden.

Artikel VI.

Die Empfänger einer Kriegszulage (Verwundungszulage § 12 des Gesetzes von 1865, Pensionszulage § 71 des Gesetzes von 1871, Rentenerhöhung § 57 des Mannschaftenversorgungs-gesetzes von 1906, Pensionserhöhung § 49 des Offizierpensionsgesetzes von 1906), Tropenzulage, Luftdienstzulage, eines Pensionszuschlags für Kampfteilnehmer (Verfügung des früheren Preussischen Kriegsministeriums vom 31. Juli 1918), einer Dienstzulage § 74 des Gesetzes von 1871, einer Anstellungsentschädigung § 11 des Gesetzes von 1874, einer Zulage für Nichtbenutzung des Zivilverorgungsscheins (Pensionszulage § 14 des Gesetzes von 1865) und einer Zivilverorgungsentschädigung (§§ 19, 20 des Mannschaftenversorgungs-gesetzes von 1906) erhalten, wenn sie dies bis 31. Oktober 1923 beantragen, an Stelle dieser laufenden Bezüge eine einmalige Abfindung.

Diese beträgt bis zu einem Jahresbetrage der zahlbaren laufenden Bezüge:

von 800 Mark einschließlich	80 000 Mark,
„ 1200 „ „	120 000 „
„ 1600 „ „	160 000 „
„ 2000 „ „	200 000 „

Übersteigen diese Bezüge den Betrag von 2000 Mark, so erhöht sich die Abfindung für jede weiteren 1000 Mark um je 40 000 Mark.

Im Falle der Abfindung werden die laufenden Bezüge nur noch bis Ende Oktober 1923 weitergezahlt.

Wird die Abfindung nicht beantragt, so werden die bisherigen Bezüge in ihrer gegenwärtigen Höhe in Jahresbeträgen im voraus gezahlt.

Das gleiche gilt für diejenigen Ehrentulagen, die den Inhabern militärischer Orden und Ehrenzeichen aus dem allgemeinen Pensionsfonds gezahlt werden.

Artikel VII.

Die durch dieses Gesetz herbeigeführten Änderungen des Reichsversorgungsgesetzes gelten auch, soweit andere Versorgungsgesetze das Reichsversorgungsgesetz für anwendbar erklären.

Artikel VIII.

Soweit sich die erste Feststellung der Versorgungsgebührrnisse nach diesem Gesetz auf eine Umrechnung der nach dem Reichsversorgungsgesetz, Altrentnergesetz, Kriegspersonenschädengesetz oder Offizierpensionsgesetz bereits festgestellten Gebührrnisse beschränkt, ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für die Feststellung der Versorgungsgebührrnisse nach diesem Gesetze Vereinfachungen eintreten zu lassen.

Artikel IX.

Das Gesetz über Teuerungsmassnahmen für Militärrentner vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 650) tritt am 30. Juni 1923 außer Kraft. Die nach dem genannten Gesetze zu gewährenden Teuerungszuschüsse werden bis einschließlich Juni 1923 weitergezahlt. Die nach dem bisher geltenden Rechte zu zahlenden Versorgungsgebührrnisse sind so lange weiter zu gewähren, bis die neuen Gebührrnisse festgestellt sind. Nach dem 31. Dezember 1922 gezahlte Versorgungsgebührrnisse gelten als Vorschüsse auf die neuen Gebührrnisse. Sind diese niedriger als die für den entsprechenden Zeitraum bereits gewährten Versorgungsgebührrnisse, so verbleibt der Mehrbetrag dem Versorgungsberechtigten.

Artikel X.

In den Fällen, in denen nach den Versorgungsgesetzen die jeweils günstigere Versorgung zu gewähren ist, wird von Amts wegen eine erneute Prüfung nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des letzten Bescheids vorgenommen; im übrigen erfolgt eine neue Feststellung der günstigeren Versorgung nur auf Antrag.

Artikel XI.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1923, hinsichtlich der Vorschriften über die Zusatzrenten (§ 87 a bis § 87 h des Reichsversorgungsgesetzes) mit 1. Juli 1923 in Kraft.

Artikel XII.

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920, das Altrentnergesetz vom 18. Juli 1921 und das Kriegspersonenschädengesetz vom 15. Juli 1922 in der neuen Fassung durch das Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Er hat ferner im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Grundbeträge der im Artikel II, IV und V genannten laufenden Bezüge und Einkommensgrenzen entsprechend zu ändern, wenn eine Änderung der Grundgehälter eintritt.

Berlin, den 22. Juni 1923.

Der Reichspräsident.

Ebert.

Der Reichsarbeitsminister.

Dr. Brauns.

3. Die Versteigerungsgebühr (§ 7) beträgt von dem Betrage des erzielten Erlöses
 bis zu 1 Million Mark 10 vom Hundert,
 darüber hinaus bis zu 10 Millionen Mark 5 " "
 " " " " 50 " " 3 " "
 " " " " 150 " " 2 " "
 " " " " 1 " "
4. Im Falle des § 13 erhält der Gerichtsvollzieher unbeschadet einer weiteren Gebühr gemäß § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 3 oder § 12 Abs. 3, ein Viertel der Gebühr des § 3.
5. Ergeben sich bei den in den §§ 7 und 13 bestimmten Gebühren nicht mit 1000 teilbare Markbeträge, so sind diese auf den nächsthöheren mit 1000 teilbaren Markbetrag abzurunden.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Artikel IV des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 6. Juni 1923 — Gesetzblatt Seite 668 — findet entsprechende Anwendung.

Danzig, den 13. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
 Sahm. Dr. Frank.

497

Bekanntmachung

über Änderung der Ersatzbeträge für Pakete und eingeschriebene Sendungen. Vom 16. 10. 1923.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Änderungen des Postgesetzes vom 23. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 293) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der für Pakete ohne Wertangabe (§ 9 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 Reichsgesetzbl. S. 347) festgesetzte Ersatzbetrag wird auf sechsunddreißig Millionen Mark für jedes Pfund (500 g) der ganzen Sendung erhöht.

§ 2.

Der Ersatzbetrag für eine eingeschriebene Sendung (§ 10 des Postgesetzes) wird auf zweihundertfünfzig Millionen Mark erhöht.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt vom 8. Oktober 1923 ab in Kraft.

Für Sendungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bei der Post eingeliefert worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

Danzig, den 16. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
 Zander.

498

Berichtigung.

In der Ausführungsverordnung zum Gesetz betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. August 1923 vom 21. September 1923 (Gesetzbl. Nr. 72 vom 27. 9. 1923 Seite 982) ist unter Ziffer 5 Absatz 5 folgender Irrtum vorgekommen: Es muß statt „von außen sichtbarer“ heißen: „von außen nicht sichtbarer“.

Danzig, den 13. Oktober 1923.

Der Senat, Abtl. für Handel und Gewerbe.

